

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Kinheim vom 08.12.2020

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2017 außer Kraft.

Kinheim, den 08.12.2020

Walter Klink
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung von Grabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

1. eine Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 €
2. eine Reihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.200,00 €
3. eine Urnenreihengrabstätte (Erdgrab)	600,00 €
4. eine Urnenreihengrabstätte (Urnenwand)	1.000,00 €
5. eines Urnenrasengrabes	1.500,00 €
6. Bestattung einer Urne in eine vorhandene Reihen- oder Wahlgrabstätte (Rest-Ruhezeit der vorhandenen Grabstätte mindestens 15 Jahre)	450,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Doppelgrabstätte	2.800,00 €
bb) eine Urnendoppelgrabstätte (Erdgrab)	1.400,00 €
cc) eine Urnendoppelgrabstätte (Urnenwand)	1.800,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe. a) bei späterer Bestattung je Jahr für	
aa) eine Doppelgrabstätte	112,00 €
bb) eine Urnendoppelgrabstätte (Erdgrab)	93,00 €
cc) eine Urnendoppelgrabstätte (Urnenwand)	120,00 €
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	

III. Ausheben/Öffnen und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	650,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	300,00 €
d) Öffnen und Schließen einer Grabstätte in der Urnenwand	100,00 €
2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 der Friedhofssatzung)	
a) Doppelgrabstätte; für die erste und jede weitere Bestattung	650,00 €
b) Urnenbeisetzung je Beisetzung	300,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird nur durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Leichenhalle auf dem Friedhof in Kinheim
(einschließlich deren Reinigung) | 200,00 € |
| b) Benutzung der Leichenhalle nur für eine Trauerfeier
(einschließlich deren Reinigung) | 150,00 € |

VI. Abräumen von Grabstätten

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) Reihengrab | 400,00 € |
| b) Doppelwahlgrab | 550,00 € |
| d) Urnenreihengrab und Urnenwahlgrab | 200,00 € |

VII. Genehmigungen und sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. a) für die Genehmigung eines Grabmales und der Einfassung | 10,00 € |
| b) für die Ausfertigung einer Zweitschrift einer in Verlust
geratenen Graberwerbsurkunde | 10,00 € |
| c) für die Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung | 10,00 € |